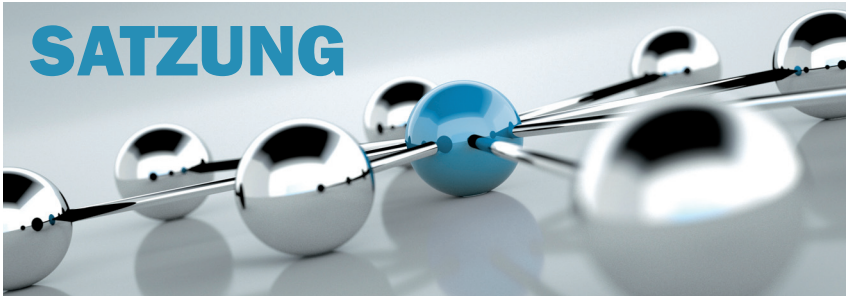


SATZUNG



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsverein Buxtehude e.V.“ und ist bei dem Amtsgericht Tostedt unter der VR 120146 seit dem 01.08.2005 (vormals bei dem Amtsgericht Buxtehude unter VR 541 seit dem 06.02.1985) eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Buxtehude. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist:

Die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Raumes Buxtehude. Neuansiedlung von Betrieben, Beratung bei Existenzgründungen, Informationsaustausch und Vergabe von wissenschaftlichen Aufträgen und Gutachten für den Raum Buxtehude.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und keine sonstigen Vorteile aus Mitteln und der Tätigkeit des Vereins. Es darf keine Person oder Firma durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins aktiv mitzuwirken. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder Auflösung, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

Zu § 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur zulässig,

1. wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist,
2. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse von Vereinsorganen).

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt und ist jährlich im Voraus zu zahlen.

(2) Wenn eine Neufestsetzung nicht erfolgt, gilt der Mitgliedsbeitrag des Vorjahres weiter. Neufestsetzungen gelten in dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt.

- (2) Die vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder ist möglich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder einschließlich Schatzmeister anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Sofern Mitglieder des Vorstandes aus diesem freiwillig ausscheiden, ihre Vorstandstätigkeit widerrufen wird oder sie aus sonstigen Gründen ausscheiden, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl durch Kooptation von maximal drei Mitgliedern selbst ergänzen. Die Kooptation eines weiteren Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand ist nur einstimmig möglich. Der Vorstand ist verpflichtet die gemäß Satz 1 hinzu gewählten Vorstandsmitglieder bei der nächsten auf die Kooptation folgenden Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen, wobei hierfür die einfache Mehrheit ausreichend ist.

§ 7 Geschäftsführung, Kassenführung

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins.

Der Schatzmeister ist dem Vorstand verantwortlich. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Alljährlich ist von ihm ein Kassenbericht vorzulegen.

Der Kassenbericht ist von zwei Rechnungsprüfern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Jahr gewählt werden, zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich unter den Bericht zu setzen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

Kassenbericht und Prüfungsbericht sind mit der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, die über die Entlastung beschließt.

Der Vorstand ist befugt, einen Geschäftsführer für die Geschäftsstelle zu bestimmen. Dem Geschäftsführer der Geschäftsstelle obliegt die Leitung der Geschäftsstelle und die selbständige Erledigung der damit verbundenen Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Vereinssatzung, des Anstellungsvertrages, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Weisungen des Vorstandes.

Hierzu zählen folgende Tätigkeiten:

- (1) Leitung der Geschäftsstelle und Führung der Vereinsgeschäfte im Rahmen der durch den Vorstand erteilten Weisungen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Führung von Korrespondenz intern und extern
 - Überwachung und Pflege der Geschäftsstellen-Räumlichkeiten
 - Information des Vorstandes über laufende Geschäfte
 - Unterstützung des Vorstandes und des Vorsitzenden
 - Vorbereitung und Teilnahme an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
 - Erstellung und Versand der Sitzungsniederschriften
 - Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes
 - Unterstützung von Planung und Eigenplanung von Organisationen und Durchführung von Veranstaltungen
 - Vorbereitung und Mitwirkung von Vertrags- und Geschäftsverhandlungen des Vorstandes
 - Kontaktpflege zu anderen Institutionen
 - Entwicklung von Vorschlägen für die weitere Vereinsentwicklung
- (2) Abschluss von Einzelgeschäften ohne Begründung von Dauerverpflichtungen für den Verein mit einem Geschäftswert im Einzelfall von bis zu EUR 200,- und nicht mehr als EUR 400,- im Monat im Rahmen der durch den Vorstand vorgegebenen Vereinsgeschäfte.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Versammlung einberufen wurde.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
 1. Sie wählt den Vorstand und den Schatzmeister. Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 2. Sie wählt 2 Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
 3. Sie nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.
 4. Sie bestimmt über die Abänderung der Jahresbeiträge mit einfacher Stimmenmehrheit.
 5. Sie beschließt über Satzungsänderungen. Hier ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
 6. Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Vorsitzenden und Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Die Schriftform ist auch durch Einberufung per E-Mail gewahrt.

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben und von der Mitgliederversammlung zu behandeln.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von 1/10 der Mitglieder oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verlangt wird. Das Verlangen der Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder zu erfolgen.

§ 10 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Buxtehude mit ausdrücklicher Auflage, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke verwandt werden darf.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 22.08.1984 in Buxtehude errichtet und auf Grund der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 29.09.2000 in Bezug auf § 6 (1) – Anzahl der Vorstandsmitglieder – sowie vom 12.03.2009 in Bezug auf § 6 (1) – Stellvertreter des Vorsitzenden – und vom 18.04.2013 in Bezug auf § 7 (Absatz 5 ff.) – Geschäftsführer der Geschäftsstelle – und vom 02.03.2017 in Bezug auf § 1 – Name (Absatz 1) – und § 9 – Einberufung der Mitgliederversammlung (Absatz 1) – geändert.

Die Satzungsänderung wurde im Vereinsregister vermerkt.

Buxtehude, 02.03.2017

Wirtschaftsverein Buxtehude e.V.

Breite Straße 2

(Historisches Rathaus)

21614 Buxtehude

Tel.: 04161 /995272

Fax: 04161 /995273

info@buxtehude-wirtschaft.de

Volksbank Buxtehude

IBAN: DE59 2419 1015 2003 0800 00

BIC: GENODEF1SDE

Sparkasse Harburg-Buxtehude

IBAN: DE02 2075 0000 0050 0353 69

BIC: NOLADE21HAM